

## **553 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.**

**27. 12. 1961**

# **Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom  
über die Ehregerichtsbarkeit für Wirt-  
schaftstreuhänder und Berufsanwärter (Wirt-  
schaftstreuhänder-Disziplinarordnung).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**§ 1. Ehregerichtsbarkeit.**

(1) Die disziplinäre Überwachung der Berufsangehörigen und Berufsanwärter gemäß § 2 Abs. 1 lit. f des Wirtschaftstreuhänder-Kammergesetzes, BGBl. Nr. 20/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 126/1955, obliegt in erster Instanz dem Ehregerichts- und Disziplinarausschuß, in zweiter Instanz dem Berufungssenat am Sitz der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

(2) Der Ehregerichts- und Disziplinarausschuß hat seine Tätigkeit in dreigliedrigen Senaten auszuüben. Für den Bereich der Landesstellen Wien, Niederösterreich und Burgenland sind drei Senate am Sitz der Kammer in Wien, im übrigen ist je ein Senat bei jeder Landesstelle einzurichten.

(3) Die örtliche Zuständigkeit der Senate richtet sich nach dem Berufssitz, in Ermangelung eines solchen nach dem Wohnsitz des Angezeigten (§ 7 Abs. 1).

(4) Die am Sitz der Kammer zu errichtenden drei Senate sind für den Bereich der Landesstellen Wien, Niederösterreich und Burgenland abwechselnd nach der Reihenfolge des zeitlichen Einlängens der Disziplinarsachen zuständig.

(5) Wenn Gründe vorliegen, die geeignet sind, die Unbefangenheit des zuständigen Senates in Zweifel zu ziehen, hat der Vorsitzende des Ehregerichts- und Disziplinarausschusses auf Antrag des Kammeranwaltes (§ 6) oder des Angezeigten (Beschuldigten) die Sache an einen anderen Senat zu verweisen.

(6) Die Bestimmungen über Ordnungsstrafen (§ 26 Wirtschaftstreuhänder-Kammergesetz) bleiben unberührt.

**§ 2. Zusammensetzung und Bestellung des Ehregerichts- und Disziplinarausschusses und des Berufungssenates.**

(1) Der Ehregerichts- und Disziplinarausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellver-

treter sowie der erforderlichen Zahl von Senatsvorsitzenden (Stellvertretern) und Beiräten (Ersatzmännern). Mindestens ein Mitglied jedes Senates hat der Berufsgruppe des Angezeigten (Beschuldigten) anzugehören. Die Mitglieder des Ehregerichts- und Disziplinarausschusses sind vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder aus dem Kreise der ordentlichen Kammermitglieder zu bestellen. Für die Bestellung kommen nur physische Personen in Betracht, deren Befugnisse nicht ruhen. Dem Vorstand obliegt auch die Zusammenstellung der Senate.

(2) Der Berufungssenat setzt sich aus einem rechtskundigen Vorsitzenden (Stellvertreter) und aus vier Beisitzern (Ersatzmännern) zusammen. Der Vorsitzende (Stellvertreter) ist vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder aus dem Kreise der ordentlichen Kammermitglieder (Abs. 1) zu bestellen. Die Bestellung bedarf der Bestätigung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau. Die vier Beisitzer (Ersatzmänner) sind jeweils aus einer Liste von sechzehn ordentlichen Kammermitgliedern (Abs. 1), die vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder aufzustellen ist, in alphabetischer Reihenfolge vom Vorsitzenden des Berufungssenates zu entnehmen; mindestens ein Mitglied des Berufungssenates muß jedoch der Berufsgruppe des Beschuldigten angehören. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat zur Wahrung seiner Dienstaufsicht (§ 5 Abs. 4) zu den Sitzungen des Berufungssenates einen Vertreter zu entsenden; es ist von diesen Sitzungen zeitgerecht zu verständigen.

(3) Die Bestellung der Mitglieder des Ehregerichts- und Disziplinarausschusses und des Berufungssenates hat jeweils spätestens drei Monate nach der Wahl des Kammervorstandes zu erfolgen. Mit der Bestellung endet die Funktionsdauer der bisherigen Mitglieder.

(4) Die Mitglieder des Ehregerichts- und Disziplinarausschusses und des Berufungssenates sind vom Präsidenten der Kammer oder von einem von ihm hiezu bestimmten Vertreter anzugehoben. Sie haben ihr Amt gewissenhaft, unparteiisch und unter Beachtung der Verschwiegenheitspflicht (§ 13 Abs. 3 des Wirtschaftstreuhänder-Kammergesetzes) auszuüben. Hiebei sind sie an keine Weisungen gebunden.

## 2

### § 3. Bestellungs- und Ausübungs- hindernisse.

(1) Mitglieder des Vorstandes der Kammer, deren Ersatzmänner sowie Landesleiter und deren Stellvertreter dürfen dem Ehrengerichts- und Disziplinarausschuss und dem Berufungssenat nicht angehören.

(2) Die Bestellung zum Mitglied des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses oder des Berufungssenates kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

(3) Mitglieder des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses und des Berufungssenates, gegen die ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet wurde (§ 8), dürfen bis zur Beendigung dieses Verfahrens ihre Funktion nicht ausüben. Das gleiche gilt im Falle eines Widerrufsverfahrens gemäß § 42 Abs. 1 lit. b Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955, ab dem Zeitpunkte der Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides sowie bei Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens wegen einer der im § 5 Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung angeführten strafbaren Handlungen.

(4) Für die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses und des Berufungssenates sind darüber hinaus sinngemäß auch die Vorschriften des VII. Hauptstückes der Strafprozeßordnung 1960, BGBl. Nr. 98, anzuwenden.

(5) Hat das Strafverfahren oder das ehrengerichtliche Verfahren (Abs. 3) mit einer rechtskräftigen Verurteilung geendet, so erlischt die Zugehörigkeit zum Ehrengerichts- und Disziplinarausschuss und zum Berufungssenat.

(6) Diese Zugehörigkeit erlischt auch im Falle des Ruhens oder des Erlösrens der Befugnis zur Ausübung des Wirtschaftstreuhandberufes (§§ 40 und 42 Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung).

(7) Der Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat die Bestellung von Mitgliedern des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses und des Berufungssenates bei gröblicher Verletzung oder Vernachlässigung ihrer Pflichten zu widerrufen.

### § 4. Ersatz der Barauslagen, Aufwandsentschädigung.

(1) Personen, die Mitglieder der Kammer sind und dem Ehrengerichts- und Disziplinarausschuss oder dem Berufungssenat angehören oder als Kammeranwalt, Untersuchungskommissär oder dem Untersuchungskommissär beigegebene rechtskundige Person (§ 9 Abs. 3) tätig sind, haben ihre Aufgaben ehrenamtlich gegen Ersatz der notwendigen Barauslagen durch die Kammer zu versiehen.

(2) Der Kammeranwalt und die dem Untersuchungskommissär beigegebene rechtskundige Person erhalten, wenn sie nicht Mitglieder der Kammer sind, eine im Einzelfalle vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu bestimmende angemessene Aufwandsentschädigung.

### § 5. Geschäftsführung, Aufsicht.

(1) Der Vorsitzende des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses (sein Stellvertreter) hat die zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses erforderlichen Verfügungen zu treffen und ihn nach außen zu vertreten. Er ist dem Vorstand der Kammer für die Geschäftsführung des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses verantwortlich.

(2) Die in Abs. 1 genannten Obliegenheiten kommen beim Berufungssenat dessen Vorsitzenden zu.

(3) Die Kanzleigeschäfte des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses und des Berufungssenates hat das Kammeramt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu führen.

(4) Die Aufsicht über die Handhabung des ehrengerichtlichen Verfahrens steht dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zu. Die Aufsicht umfaßt die Sorge für die gesetzmäßige Führung der Geschäfte und ordnungsgemäße Durchführung des ehrengerichtlichen Verfahrens. Zu diesem Zwecke ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau insbesondere berechtigt, Berichte über die Tätigkeit des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses einzuhören, in die Akte jederzeit Einsicht zu nehmen und gesetzwidrige Beschlüsse und Verfügungen, soweit sie nur das Verfahren betreffen, aufzuheben.

### § 6. Kammeranwalt.

Der Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat einen rechtskundigen Kammeranwalt und erforderlichenfalls einen rechtskundigen Stellvertreter dieses Kammeranwaltes zu bestellen, der nicht dem Kreise der Kammermitglieder angehören muß. Der Kammeranwalt (Stellvertreter) hat die Anzeigen über Disziplinarvergehen an den zuständigen Senat zu erstatten und im ehrengerichtlichen Verfahren als Partei zu vertreten.

### § 7. Verteidigung.

(1) Der Inhalt der Anzeige ist dem Angezeigten vom Vorsitzenden des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses mit der Aufforderung zur Stellungnahme mitzuteilen.

(2) Der Angezeigte (Beschuldigte) ist berechtigt, sich eines Verteidigers zu bedienen. Als Verteidiger sind nur Personen zugelassen, die in der

Verteidigerliste (§ 39 Abs. 3 Strafprozeßordnung 1960) eingetragen oder ordentliche Kammermitglieder sind.

(3) Der Verteidiger hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

#### § 8. Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens.

(1) Der zuständige Senat des Ehregerichts- und Disziplinarausschusses hat nach Anhörung des Kammeranwaltes ohne mündliche Verhandlung zu beschließen, ob das ehrengerichtliche Verfahren einzuleiten ist.

(2) Der Beschuß ist dem Angezeigten (Beschuldigten) zuzustellen.

#### § 9. Untersuchungskommissäre.

(1) Ist die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens beschlossen worden, so hat der Vorsitzende des Ehregerichts- und Disziplinarausschusses zur Vornahme der Erhebungen einen Untersuchungskommissär zu bestellen.

(2) Dieser ist einer Liste zu entnehmen, die vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder aus dem Kreise der ordentlichen Kammermitglieder (§ 2 Abs. 1) aufzustellen ist.

(3) Zur Entlastung der Untersuchungskommissäre kann der Vorstand diesen für die Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben (§ 11, Abs. 1) eine rechtskundige Person beigeben, die nicht Kammermitglied sein muß.

(4) Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3, § 2 Abs. 4 erster und zweiter Satz und § 3 gelten sinngemäß auch für die Untersuchungskommissäre.

#### § 10. Zustellung.

Die Zustellung hat an den Angezeigten (Beschuldigten) zu eigenen Handen zu erfolgen. Bedient sich der Angezeigte (Beschuldigte) eines Verteidigers, so ist jedoch nur an den Verteidiger zuzustellen.

Im übrigen gelten für die Zustellung die Bestimmungen des § 24 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172.

#### § 11. Untersuchung.

(1) Sind nach Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens Erhebungen erforderlich, so hat der Untersuchungskommissär Zeugen und Sachverständige unbedingt zu vernehmen, alle zur vollständigen Aufklärung der Sache erforderlichen Umstände und Beweismittel von Amts wegen zu erforschen und dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich über alle Anschuldigungspunkte zu äußern. Das ehrengerichtliche Verfahren ist auch dann durchzuführen, wenn der Beschuldigte die Mitwirkung verweigert.

(2) Der Kammeranwalt kann eine Ergänzung der Untersuchung, insbesondere durch Einbeziehung neuer Anschuldigungspunkte, beantragen.

(3) Auch der Beschuldigte hat das Recht, die Vornahme bestimmter Erhebungen zu beantragen.

(4) Hat der Untersuchungskommissär Bedenken, einem Ergänzungsantrag stattzugeben, so hat er den Beschuß des Senates einzuholen. Für einen solchen Beschuß gelten die Bestimmungen des § 8 sinngemäß.

(5) Während der Dauer der Untersuchung hat der Untersuchungskommissär dem Beschuldigten und seinem Verteidiger Einsicht in die Akten zu gewähren; er kann jedoch Aktenstücke ausnehmen, deren Mitteilung mit dem Zwecke des Verfahrens unvereinbar wäre. Der Kammeranwalt ist jederzeit befugt, vom Stand der anhängigen Untersuchung durch Einsicht in die Akten Kenntnis zu nehmen.

#### § 12. Abschluß der Untersuchung.

(1) Die Akten über die abgeschlossene Untersuchung sind dem Kammeranwalt zu übermitteln und von ihm mit dem Antrag auf Verweisung zur mündlichen Verhandlung oder mit dem Antrag auf Einstellung des Verfahrens dem Senat vorzulegen.

(2) Der Senat hat ohne mündliche Verhandlung zu beschließen, ob die Sache zur mündlichen Verhandlung zu verweisen oder ob das Verfahren einzustellen ist.

(3) Im Verweisungsbeschuß müssen die Anschuldigungspunkte bestimmt angeführt sein und die Verfügungen bezeichnet werden, die zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung zu treffen sind.

(4) Nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses ist dem Beschuldigten und seinem Verteidiger Einsicht in die Akten zu gewähren. Die genannten Personen sind berechtigt, Abschriften auf eigene Kosten herzustellen. Von der Akteneinsicht ausgenommen sind Beratungs- und Abstimmungsprotokolle, Erledigungsentwürfe und sonstige Schriftstücke (Mitteilungen anderer Behörden, Meldungen, Berichte u. dgl.), deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen dritter Personen herbeiführen könnte.

#### § 13. Mündliche Verhandlung.

(1) Ort und Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung sind vom Vorsitzenden des Senates zu bestimmen. Zur mündlichen Verhandlung sind der Beschuldigte und sein Verteidiger unter Hinweis auf den Verweisungsbeschuß und Bekanntgabe der Mitglieder des zuständigen Senates mindestens 14 Tage vorher zu laden. Für die Zustellung der Ladung gelten die Bestimmungen des § 10.

(2) Die Verhandlung ist nicht öffentlich, doch kann der Beschuldigte verlangen, daß der Zutritt zur Verhandlung drei Kammermitgliedern (Berufsanwältern) seines Vertrauens gestattet wird.

(3) Beratungen und Abstimmungen während und am Schluß der Verhandlung sind geheim.

(4) Die Verhandlung beginnt mit der Verlesung des Verweisungsbeschlusses.

(5) Hierauf hat die Vernehmung des Beschuldigten und der vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen und, soweit erforderlich, die Verlesung der während der Untersuchung aufgenommenen Protokolle und der sonstigen wesentlichen Urkunden zu erfolgen.

(6) Der Beschuldigte und der Kammeranwalt haben das Recht, sich zu den einzelnen vorgebrachten Beweismitteln zu äußern und Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

(7) Nach Schluß des Beweisverfahrens sind der Kammeranwalt, der Beschuldigte und dessen Verteidiger zu hören. Dem Beschuldigten steht das letzte Wort zu.

#### § 14. Erkenntnis.

(1) Der Senat fällt sein Erkenntnis und faßt seine sonstigen Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende des Senates gibt seine Stimme zuletzt ab.

(2) Der Senat hat bei seiner Entscheidung nur auf das Vorbringen in der mündlichen Verhandlung Rücksicht zu nehmen. Die Entscheidung hat sich auf die freie, aus der gewissenhaften Prüfung aller vorgebrachten Beweise gewonnene Überzeugung der Senatsmitglieder zu gründen.

(3) Durch das Erkenntnis muß der Beschuldigte entweder von der ihm zur Last gelegten ehrengerichtlich zu verfolgenden Tat freigesprochen oder dieser Tat für schuldig erklärt werden.

(4) Im Falle des Schulterspruches hat das Erkenntnis den Ausspruch über die Strafe und die Höhe der Verfahrenskosten zu enthalten.

#### § 15. Protokoll.

(1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das alle wesentlichen Punkte zu enthalten hat.

(2) Über die Beratung und Abstimmung ist ein abgesondertes Protokoll zu führen.

(3) Beide Protokolle sind vom Vorsitzenden des Senates und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

#### § 16. Verkündigung und Zustellung des Erkenntnisses.

(1) Das Erkenntnis nebst den wesentlichen Entscheidungsgründen ist vom Vorsitzenden des Senates sogleich zu verkünden.

(2) Je eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses, die vom Vorsitzenden des Senates zu unterfertigen ist, ist dem Beschuldigten und dem Kammeranwalt ehestens zuzustellen.

(3) Die schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses hat eine Belehrung, daß eine Berufung zugelässig ist, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle die Berufung einzubringen ist, ferner daß dieser Berufung aufschiebende Wirkung kommt, zu enthalten.

(4) Enthält das Erkenntnis keine Rechtsmittelbelehrung oder keine Angabe über die Berufungsfrist oder erklärt es zu Unrecht eine Berufung für unzulässig, so wird die Berufungsfrist nicht in Lauf gesetzt.

(5) Ist in dem Erkenntnis eine kürzere oder längere als die gesetzliche Frist angegeben, so gilt die innerhalb der gesetzlichen oder der angegebenen längeren Frist eingebaute Berufung als rechtzeitig erhoben.

(6) Enthält das Erkenntnis keine oder eine unrichtige Angabe über die Stelle, bei welcher die Berufung einzubringen ist, so ist die Berufung richtig eingebaucht, wenn sie bei dem Senat des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses, der das Erkenntnis ausgefertigt hat, oder bei der angegebenen Stelle eingebaucht wurde.

#### § 17. Berufung.

(1) Gegen das Erkenntnis des Senates steht dem Beschuldigten und dem Kammeranwalt die Berufung zu.

(2) Die Berufung ist binnen zwei Wochen ab Zustellung des Erkenntnisses beim Vorsitzenden des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses einzubringen.

(3) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

(4) Der Vorsitzende des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses hat die Berufung zurückzuweisen, wenn sie verspätet ist oder von einer Person erhoben wurde, der das Berufungsrecht nicht zusteht.

(5) Ist kein Grund zur Zurückweisung gegeben, so hat der Vorsitzende des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses die Berufung unter Beischluß der Akten dem Berufungssenat vorzulegen.

(6) Auf das weitere Verfahren vor dem Berufungssenat sind die Bestimmungen der §§ 12 Abs. 4 und 13 bis 16 sinngemäß anzuwenden.

(7) Eine mündliche Verhandlung ist nur durchzuführen, wenn sie der Berufungssenat zur Klärstellung des Sachverhaltes für erforderlich hält oder wenn sie in der Berufung beantragt wurde.

(8) Der Berufungssenat ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses zu setzen.

und demgemäß das angefochtene Erkenntnis nach jeder Richtung abzuändern. Ist die Berufung lediglich vom Beschuldigten eingebracht worden, so kann der Berufungssenat keine strengere Strafe verhängen, als in dem angefochtenen Erkenntnis ausgesprochen worden ist.

(9) Gegen das Erkenntnis des Berufungssenates ist eine weitere Berufung unzulässig; eine dennoch eingebrachte Berufung hat der Vorsitzende des Berufungssenates zurückzuweisen.

#### **§ 18. Verfahrensleitende Verfügungen.**

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Senaterster Instanz oder des Vorsitzenden des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses, soweit sie nur das Verfahren betreffen, sind keine abgesonderten Rechtsmittel zulässig.

#### **§ 19. Fristen.**

Die Berufungsfrist ist unerstreckbar. Sie beginnt mit dem der Zustellung des Erkenntnisses folgenden Tag. Der Beginn oder Lauf einer Frist wird durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder den Karfreitag, so endet die Frist mit dem nächsten Werktag. Die Tage des Postenlaufes sind in die Frist nicht einzurechnen.

#### **§ 20. Verfahrenskosten.**

Die Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens sind im Falle eines Schultspruches vom Verurteilten, in allen anderen Fällen von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu tragen. Sie sind in sinngemäßer Anwendung der §§ 380 bis 395 der Strafprozeßordnung 1960 zu bemessen.

#### **§ 21. Vollstreckung der Erkenntnisse.**

(1) Für die Vollstreckung der Erkenntnisse hat der Vorstand der Kammer gemäß den Bestimmungen der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung und des Wirtschaftstreuhänder-Kamergesetzes Sorge zu tragen.

(2) Wurde im ehrengerichtlichen Verfahren gegen einen Beschuldigten die Strafe nach § 48 lit. d oder e Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung verhängt, so ist der Spruch des Erkenntnisses nach Eintritt der Rechtskraft in der Wiener Zeitung sowie im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder auf Kosten des

Verurteilten zu veröffentlichen. Gleichzeitig sind die Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Finanzen, bei Wirtschaftsprüfern auch das Bundesministerium für Justiz, zu verständigen.

(3) Betrifft das Erkenntnis einen Berufsanwärter, so tritt an die Stelle der Veröffentlichung in der Wiener Zeitung die Verständigung des Dienstgebers.

#### **§ 22. Anwendung anderer Rechtsvorschriften.**

Soweit sich aus der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, dem Wirtschaftstreuhänder-Kamergesetz und diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, sind auf die Ehrengerichtsbarkeit der Wirtschaftstreuhänder und Berufsanwärter die Vorschriften des V. Abschnittes der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, sinngemäß anzuwenden.

#### **§ 23. Übergangsbestimmungen.**

(1) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes sind auf alle nicht rechtskräftig abgeschlossenen ehrengerichtlichen Verfahren gegen Wirtschaftstreuhänder und Berufsanwärter anzuwenden.

(2) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften über die Ehrengerichtsbarkeit der Wirtschaftstreuhänder bestellten Funktionäre gelten, soweit sie den Anforderungen dieses Bundesgesetzes entsprechen, als im Sinne dieses Bundesgesetzes bestellt.

#### **§ 24. Aufhebung der bisherigen Ehrengerichts- und Disziplinarordnung.**

Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt die Ehrengerichts- und Disziplinarordnung (EDO) der Kammer der Wirtschaftstreuhänder vom 19. April 1949 (kundgemacht im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Sondernummer vom 14. Juni 1949) in der Fassung der Abänderung vom 22. Oktober 1955 (kundgemacht im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Nr. 2/1956), soweit sie noch in Geltung steht, außer Kraft.

#### **§ 25. Vollzugsklausel.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, hinsichtlich des § 21 Abs. 2 im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen und für Justiz betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 24. Juni 1961, Z. G 21/60, wurde der § 17 Abs. 1 lit. c des Wirtschaftstreuhänder-Kammergesetzes, BGBl. Nr. 20/1948, als verfassungswidrig aufgehoben, weil diese Gesetzesstelle die ausdrückliche Ermächtigung zur Erlassung einer gesetzesvertretenden Verordnung enthält. Die Folge dieser Rechtsauffassung war es, daß der Verfassungsgerichtshof mit seinem weiteren Erkenntnis vom 24. Juni 1961, Z. V 11/60, einzelne verfahrensrechtliche Bestimmungen der bisher geltenden Ehrengerichts- und Disziplinarordnung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder vom 19. April 1949 (kundgemacht im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Sondernummer vom 14. Juni 1949, in der Fassung der Abänderung vom 22. Oktober 1955, kundgemacht im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Nr. 2/1956) als gesetzwidrig aufgehoben hat. Der Verfassungsgerichtshof hat hiebei die Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes, derzufolge § 47 Abs. 1 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung eine formalgesetzliche Delegation enthalte, nicht geteilt. Mit Rücksicht auf diese Rechtsauffassung ist es zwar nicht erforderlich, die disziplinarrechtlichen Bestimmungen der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung abzuändern, jedoch muß sich eine gesetzliche Neuregelung auf die notwendigen organisations- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen erstrecken. Der vorliegende Entwurf enthält somit nur die notwendigen und wesentlichen Bestimmungen über das Ehrengerichts- und Disziplinarverfahren; die bewährten Bestimmungen der bisher geltenden Ehrengerichts- und Disziplinarordnung wurden im wesentlichen unverändert übernommen. Subsidiär sollen noch die Vorschriften des V. Abschnittes der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, zur Anwendung gelangen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

### Zu § 1:

Der § 1 regelt die sachliche und die örtliche Zuständigkeit.

### Zu Abs. 2:

Der Bereich jeder Landesstelle umfaßt ein Bundesland. Der organisationsrechtliche Aufbau der Ehrengerichtsbarkeit entspricht sohin dem bundesstaatlichen Prinzip.

Im Hinblick auf die große Anzahl der Berufsangehörigen und Berufsanwärter in Wien werden am Sitz der Kammer drei Senate errichtet, die aus Verwaltungsvereinfachungs- und Einsparungsgründen gleichzeitig auch für den Bereich der Landesstellen Niederösterreich und Burgenland zuständig sind.

### Zu Abs. 5:

Die örtliche Zuständigkeit nach Abs. 3 soll dann durchbrochen werden, wenn Befangenheit des zuständigen Senates vorliegt.

### Zu § 2:

#### Zu Abs. 1 und 2:

Dem Berufsstand der Wirtschaftstreuhänder gehören gemäß § 2 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung die Berufsgruppen der Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer und Helfer in Buchführungs- und Steuersachen an. Darauf nimmt die Bestimmung Rücksicht, daß mindestens ein Mitglied jedes erstinstanzlichen Senates sowie des Berufungssenates der Berufsgruppe des Beschuldigten anzugehören hat.

### Zu § 3:

#### Zu Abs. 1:

Durch diese Bestimmung soll eine klare Trennung der reinen Kammerverwaltung von der Durchführung des ehrengerichtlichen Verfahrens gewährleistet werden.

### Zu Abs. 2:

Die Übernahme der Funktion beim Ehrengerichts- und Disziplinarausschuß oder Berufungssenat — ähnlich der Verpflichtung des Staatsbürgers, als Schöffe zu fungieren — ist eine Ehrenpflicht.

### Zu Abs. 5:

Es widerspricht dem Berufsethos, daß Mitglieder der Senate des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses und des Berufungssenates, die selbst rechtskräftig verurteilt worden sind, über ihre Berufskollegen urteilen.

### Zu Abs. 6:

Durch diese Bestimmung soll vermieden werden, daß Kammermitglieder, die ihre Berufstätig-

keit nicht ausüben und daher mit dem Berufsstand nicht mehr so eng verbunden sind, im ehrengerichtlichen Verfahren weiterhin tätig sind.

**Zu Abs. 7:**

Um die Durchführung der Ehrengerichtsbartigkeit zu gewährleisten, soll der Vorstand die Möglichkeit haben, die Bestellung von Mitgliedern des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses oder des Berufungssenates, welche die ihnen obliegenden Pflichten (wie zum Beispiel die Verpflichtung, an den Sitzungen teilzunehmen) nicht erfüllen, zu widerrufen.

**Zu § 4:**

**Zu Abs. 1:**

Diese Bestimmung entspricht dem Grundsatz des § 18 des Wirtschaftstreuhänder-Kammergesetzes, wonach die Tätigkeit der Kammerfunktionäre und der Mitglieder der Ausschüsse ehrenamtlich auszuüben ist.

**Zu § 5:**

**Zu Abs. 1:**

Der Vorsitzende des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses soll vornehmlich nur mit der Durchführung von Verwaltungsgeschäften befaßt sein. Er hat außerdem gemäß § 26 des Wirtschaftstreuhänder-Kammergesetzes Ordnungsstrafen zu verhängen und gemäß § 7 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes dem Angezeigten den Inhalt der Anzeige mit der Aufforderung zur Stellungnahme mitzuteilen.

**Zu Abs. 4:**

In der Beurteilung, was Standesdelikt ist, sind der Ehrengerichts- und Disziplinarausschuß und der Berufungssenat autonom.

**Zu § 6:**

Die Stellung des Kammeranwaltes im ehrengerichtlichen Verfahren entspricht der des Staatsanwaltes im strafgerichtlichen Verfahren.

**Zu § 7:**

**Zu Abs. 2:**

Der Beschuldigte ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich eines Verteidigers zu bedienen.

**Zu § 8:**

Mit der Fassung des Einleitungsbeschlusses tritt an Stelle des Begriffes „Angezeigter“ der Begriff „Beschuldigter“.

**Zu Abs. 1:**

Gemäß § 52 Abs. 1 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung muß wegen einer strafrechtlich und verwaltungsbehördlich zu verfolgenden Tat

das ehrengerichtliche Verfahren bis zur Beendigung des strafgerichtlichen oder Verwaltungsstrafverfahrens ausgesetzt werden. Gemäß § 52 Abs. 4 kann aus den dort enthaltenen Gründen der Vorsitzende des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses den Antrag auf einstweilige Einstellung der Ausübung einer Berufsbefugnis an den Vorstand der Kammer stellen.

**Zu Abs. 2:**

Kommt der Beschuß auf Einleitung des Verfahrens dem Angezeigten (Beschuldigten) nicht zur Kenntnis, weil er flüchtig oder sonst nicht erreichbar ist, so kann gemäß § 52 Abs. 2 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung das ehrengerichtliche Verfahren trotzdem fortgesetzt und beendet werden. Für die Zustellung des Beschlusses gelten die Bestimmungen des § 10.

**Zu § 9:**

**Zu Abs. 1, 2 und 3:**

Die Einrichtung der Untersuchungskommissäre entspricht der Untersuchungsrichter im strafgerichtlichen Verfahren.

Durch Abs. 3 soll die Möglichkeit eröffnet werden, den Untersuchungskommissär durch eine rechtskundige Person zu unterstützen.

**Zu Abs. 4:**

Da der Untersuchungskommissär der Kammer der Wirtschaftstreuhänder als ordentliches Mitglied angehört, gelten dieselben Bestellungs- und Ausübungshindernisse wie für die Mitglieder des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses und des Berufungssenates.

**Zu § 10:**

**Zu Abs. 1:**

Die Zustellungen an den Beschuldigten haben grundsätzlich zu eigenen Händen zu erfolgen.

**Zu § 11:**

**Zu Abs. 1:**

Bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist im übrigen auch noch § 53 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung zu beachten.

Der Untersuchungskommissär kann im Wege der Kammer der Wirtschaftstreuhänder bei der Durchführung der Erhebungen die Mitwirkung der Behörden oder Körperschaften in Anspruch nehmen (§ 28 des Wirtschaftstreuhänder-Kammergesetzes). Außerdem finden die Bestimmungen des § 119 Abs. 2 der Dienstpragmatik Anwendung.

Die Einsichtnahme in die Strafakten ist auch nach § 51 Abs. 2 der Wirtschaftstreuhänder-

Berufsordnung möglich. Ist der Beschuldigte flüchtig oder sonst nicht erreichbar, gilt ebenfalls die Bestimmung des § 52 Abs. 2 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung.

**Zu Abs. 2:**

Diese Bestimmung ist von Bedeutung, da vielfach erst auf Grund des Ermittlungsverfahrens neue Anschuldigungspunkte offenkundig werden.

**Zu Abs. 3:**

Der Beschuldigte soll die Möglichkeit haben, alle zu seiner Entlastung dienenden Beweise anzuführen.

**Zu Abs. 5:**

Die Bestimmung entspricht dem § 45 Abs. 1 der Strafprozeßordnung 1960, BGBl. Nr. 98. Dem Beschuldigten steht während der Dauer der Untersuchung keine unbeschränkte Akteneinsicht zu. Dem Kammeranwalt ist jedoch entsprechend dem § 34 Abs. 3 der Strafprozeßordnung 1960 unbeschränkte Einsicht zu gewähren.

**Zu § 12:**

**Zu Abs. 4:**

Die Bestimmung des ersten und zweiten Satzes entspricht dem § 45 Abs. 2 der Strafprozeßordnung 1960, wonach nach Mitteilung der Anklageschrift dem Beschuldigten und dem Verteidiger unter Aufsicht Einsicht in die Akten zu gewähren ist. Die Fassung des dritten Satzes entspricht der des § 90 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961.

**Zu § 13:**

Da es sich um ein ehrengerichtliches Verfahren innerhalb des Berufsstandes handelt, besteht keine Notwendigkeit, die Verhandlung öffentlich zu führen.

**Zu § 14:**

**Zu Abs. 2:**

Diese Bestimmung entspricht dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Die Senatsmitglieder sind daher bei Fällung des Erkenntnisses an keine festen Beweisregeln gebunden, sondern haben nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu entscheiden.

**Zu Abs. 3:**

Die Einstellung eines zur mündlichen Verhandlung verwiesenen ehrengerichtlichen Verfahrens soll nicht mehr möglich sein. Das Verfahren muß in einem solchen Fall mit einer Verurteilung oder einem Freispruch beendet werden.

**Zu § 17:**

**Zu Abs. 6 und 7:**

Die Vorschriften über die mündliche Verhandlung in erster Instanz sollen auch für das Berufungsverfahren gelten. Allerdings muß eine mündliche Verhandlung zwingend nur auf Antrag des Berufungswerbers durchgeführt werden.

**Zu Abs. 9:**

Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ist jedoch zulässig.

**Zu § 18:**

Im Interesse der Straffung des Verfahrens sollen die Beschlüsse und Verfügungen des Senates erster Instanz oder des Vorsitzenden des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses erst mit dem in der Sache selbst zu erhebenden Rechtsmittel angefochten werden können. Unter den hier erwähnten Beschlüssen und Verfügungen werden unter anderem die Beschlüsse auf Einleitung, Verweisung, Ergänzung der Erhebungen, Aussetzung des ehrengerichtlichen Verfahrens, Anberaumung, Verlegung oder Vertagung der mündlichen Verhandlung usw. verstanden.

**Zu § 19:**

Die Bestimmungen über den Fristenablauf entsprechen dem Bundesgesetz vom 1. Februar 1961, BGBl. Nr. 37, über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag.

**Zu § 21:**

**Zu Abs. 2:**

Nur bei Verhängung der im § 48 lit. d und e der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung genannten Strafen soll der Spruch des Erkenntnisses in der Wiener Zeitung und im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder veröffentlicht werden.

**Zu Abs. 3:**

Dem Dienstgeber soll ein Recht auf Kenntnis des Ergebnisses des ehrengerichtlichen Verfahrens eingeräumt werden.

**Zu § 22:**

Diese Bestimmung sieht auch die subsidiäre Anwendung des V. Abschnittes der Dienstpragmatik vor. Insbesondere sollen die Vorschriften über die Wiederaufnahme und Wiedereinsetzung zur Anwendung gelangen.

**Zu § 23:**

Es soll vermieden werden, daß eine Unterbrechung in der Rechtsprechung eintritt.